

**Inhalt:**

	<u>Seite</u>
Bekanntmachung der Absage der Sitzung des Rates der Stadt Xanten am 19.03.2020	2
Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Xanten-Marienbaum – Vynen I und II über die Absage der am 23.03.2020 geplanten Genossenschaftsversammlung	2
Bekanntmachung zur Durchführung von Geländearbeiten durch Mitarbeiter des Geologischen Dienstes Nordrhein-Westfalen	3-4

**Impressum:**

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:  
Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,55 € in Briefmarken für Versandkosten,  
Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse [www.xanten.de](http://www.xanten.de) zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörmter: ehem. Pfarrheim/Jugendheim, Am Kirchend 136 (Box am Eingang); Vynen: Friseursalon haarscharf, Hauptstraße 6; Wardt: Infocenter der Freizeitzentrum Xanten GmbH, Am Meerend 2

## **Bekanntmachung**

Aufgrund der aktuellen Lage rund um die Ausbreitung des Corona-Virus wird die

**Sitzung des Rates der Stadt Xanten  
am Donnerstag, 19.03.2020, 17:00 Uhr  
im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten**

**abgesagt** und auf einen späteren Zeitpunkt verschoben.

Xanten, 17.03.2020

gez.:  
Thomas Görtz  
Bürgermeister

**Jagdgenossenschaft  
Xanten-Marienbaum – Vynen I und II**

**Dahmenhofweg 46  
Telef.: 02804/8025**

### **Bekanntmachung**

Aus gegebenem Anlass wird die für

**Montag, den 23.03.2020, 20.00 Uhr**

geplante Genossenschaftsversammlung des Jagdverbandes Xanten-Marienbaum – Vynen I und II im Lokal Spickermann nicht stattfinden.

**Xanten, 16 März 2020**

**L. Alders  
Jagdvorsteher**

Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen  
 – Landesbetrieb –  
 De-Greiff-Straße 195 · D-47803 Krefeld  
 Fon 02151 897-0 · Fax 02151 897-505  
 poststelle@gd.nrw.de · www.gd.nrw.de



### Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst NRW in Krefeld, ein Landesbetrieb im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie NRW, wird im Sinne des Lagerstättengesetzes vom 4. Dezember 1934 (RGBl. S. 1223) in der Fassung vom 10. November 2001 (BGBl. S. 2992) Arbeiten für die **bodenkundliche Landesaufnahme** durchführen.

<b>Zeitraum</b>	<b>April – Dezember 2020</b>
<b>Kreis</b>	<b>Wesel</b>
<b>Stadt/Gemeinde</b>	<b>Xanten</b>

Die damit Beauftragten müssen zur Erledigung ihrer Untersuchungen fremde Grundstücke betreten. Die dazu entsprechenden Regelungen finden sich im Landesbodenschutzgesetz vom 9. Mai 2000 (LbodSchG §3 und §14), im Landesforstgesetz vom 24. April 1980 (LfoG §60 in der Fassung vom 28. Mai 2015) und im Landschaftsgesetz vom 21. Juli 2000 (LG §10).

Diese regionalen Untersuchungen dienen einer allgemeinen Bestandsaufnahme des Bodens und des Untergrundes.<sup>\*)</sup> Die Ergebnisse der Aufnahme werden in amtlichen Karten veröffentlicht. Sie sind wichtige Unterlagen für viele Aufgaben, z. B. in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Bodenverbesserung, Erosionsschutz, Holzartenwahl), im Bauwesen, bei der Planung und Landespflege (Landesplanung, Bauleitplanung, Naturschutz), im Landeskulturbau und in der Wasserwirtschaft (ent- und bewässerungsbedürftige Flächen) sowie für die wissenschaftliche Forschung und den naturkundlichen Unterricht.

Im Rahmen der Kartierungen sind kleine Handbohrungen notwendig, stellenweise auch Aufgrabungen zur Entnahme von Bodenproben. Die vom Geologischen Dienst NRW beauftragten Personen sind zur Vornahme der genannten Außenarbeiten berechtigt zum Betreten von Grundstücken, auch ohne vorherige Anmeldung. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt. Die durch Dienstausweise mit Lichtbild sich ausweisenden Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW werden auf die landwirtschaftlichen Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke weitgehend Rücksicht nehmen.

Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

<sup>\*)</sup> Richtlinien über die Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Standortuntersuchungen und deren Anwendung in Umweltschutz, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – IIB-335-8583 – u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr – 313-66-75 – v. 5.9.1997).

